

# **STELLUNGNAHME**

zum Bericht der Kärntner Landesregierung über die Lage der slowenischen Volksgruppe 2018.

## **I. Einleitende Bemerkungen:**

Am 28.06.2018 übermittelte die Kärntner Landesregierung den Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe, mit der Empfehlung an den Landtag, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Am 05.07.2018 wurde der Bericht im zuständigen Ausschuss des Kärntner Landtages behandelt, wobei auch Vertreter der Volksgruppenorganisationen als Auskunftspersonen eingeladen wurden.

Es ist begrüßenswert, dass nunmehr jährliche Berichte über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten vorgehoben sind. Diese Berichte können sich zu einem Gradmesser für Fortschritte in der Kärntner Volksgruppenpolitik und für die Fähigkeit, offene Volksgruppenfragen zu lösen, entwickeln. Ebenso können die Berichte zu einem Instrument der frühzeitigen Problemerkennung werden und so der Kärntner Politik wichtige Hinweise für rechtzeitige Reaktionen auf sich abzeichnende Schwierigkeiten bieten.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine entsprechende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bericht stattfindet. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, den Volksgruppenorganisationen künftig mehr Zeit für eine Stellungnahme einzuräumen, sodass die Stellungnahmen auch in schriftlicher Form erfolgen und sowohl der Kärntner Landesregierung als auch den Abgeordneten des Kärntner Landtages bereits vor der Behandlung des Berichtes in den zuständigen Gremien ebenfalls zur Verfügung gestellt werden können.

Da es sich um einen Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten handelt, wäre es darüber hinaus erstrebenswert, dass der Bericht auch in slowenischer Sprache erstellt wird – nicht zuletzt als Zeichen der Wertschätzung der Sprache, aber auch deshalb, damit der Bericht der interessierten Öffentlichkeit in Slowenien, aber auch in Italien, Ungarn und Kroatien, wo ebenfalls slowenische Minderheiten leben, zugänglich gemacht werden kann.

## **II. Zur zweisprachigen Topografie:**

Einleitend stellt der Bericht die gesetzlichen Grundlagen dar, die zu einem Großteil aus Regelungen der zweisprachigen Topografie sowie des Slowenischen als Amtssprache bestehen.

Es handelt sich dabei um bundesrechtlich zu regelnde Materien, die zu einem Großteil sogar im Verfassungsrang beschlossen wurden. Auf die verfassungsrechtlichen Probleme, insbesondere den Widerspruch der Verfassungsregelung zu den ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen

des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien, welcher darüber hinaus völkerrechtlich verbindlich ist, soll an dieser Stelle daher nicht näher eingegangen werden.

Probleme bestehen aber auch bei der Vollziehung der bestehenden Bestimmungen, für welche sehr wohl das Land Kärnten bzw. teilweise auch die Gemeinden zuständig sind.

Auch 7 Jahre nach dem Ortstafelkompromiss des Jahres 2011 sind noch immer nicht alle zweisprachig zu bezeichnenden Schilder aufgestellt. Insbesondere was Wegweiser betrifft, finden sich in praktisch allen betroffenen Gemeinden Wegweiser, die zweisprachig zu bezeichnen wären, aber nach wie vor nicht zweisprachig sind. Als Beispiele seien etwa die Wegweiser nach Edling/Kazaze an östlichen Ortsende von Eberndorf/Dobrla vas oder der Wegweiser nach Hof/Dvor am westlichen Ortsende von Eberndorf/Dobrla vas sowie der Wegweiser nach Gösselsdorf/Goselna vas in der Ortsmitte von Eberndorf/Dobrla vas genannt. Damit ist aber keineswegs gesagt, dass Eberndorf/Dobrla vas ein Beispiel für besonders nachlässige zweisprachige Beschilderung wäre, derartige Beispiele lassen sich wie gesagt in allen betroffenen Gemeinden finden.

Ein besonderer Fall ist der Wegweiser in der Ortschaft Horzach I/Horce I in der Gemeinde St. Kanzian/Škocijan. Dieser Wegweiser befand sich, in Fahrtrichtung St. Kanzian/Škocijan gesehen, seit Jahrzehnten auf der rechten Straßenseite, somit im „Ortsbereich“ von Horzach I/Horce I. Nach der nicht ganz eingängigen, aber derzeit so gegebenen Rechtslage haben Wegweiser ja nur dann zweisprachig zu sein, wenn sie sich in einem zweisprachigen Ort befinden. Statt nun den Wegweiser, so wie es rechtlich korrekt wäre, zweisprachig auszuführen, wurde er erst vor kurzem plötzlich auf die linke Straßenseite versetzt und befindet sich nun nicht mehr im Ortsbereich von Horzach I/Horce I, sondern im Ortsbereich von Sertschach/Srče – mit der Konsequenz, dass der Wegweiser einsprachig ist. Dies mag zwar kein grober Eingriff in die Minderheitenrechte sein. Es ist aber bezeichnend, dass man selbst mit derartigen Kleinigkeiten versucht Minderheitenrechte zu umgehen und sogar den erzielten Minimalkompromiss aufzuheben.

Ebenso lautet die ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, dass die neue Regelung der Frage der zweisprachigen Topografie durch den Ortstafelkompromiss 2011 nicht so interpretiert werden darf, dass bestehende zweisprachige Aufschriften beseitigt werden. Ein Teil der Neuregelung war es, dass – entgegen dem internationalen Gepflogenheiten und entgegen der von der Republik Österreich selbst gegenüber der Republik Italien Südtirol betreffend vertretenen Position nur Ortsbezeichnungen zweisprachig zu gestalten sind, nicht aber sonstige Bezeichnungen. Auf der Seeberg-Bundestraße, kurz vor der Staatsgrenze war aber bereits zuvor ein Wegweiser zum Paulitschsattel zweisprachig angebracht, nämlich Paulitschsattel/Pavličevo sedlo. Entgegen der ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung wurde dieser zweisprachige Wegweiser beseitigt und durch einen einsprachigen Wegweiser ersetzt. Diese Vorgangsweise ist gesetzwidrig.

In der Ortschaft Rinkolach/Rinkole in der Gemeinde Bleiburg/Pliberk gab es schon vor dem Ortstafelkompromiss eine zweisprachige Ortstafel, die vielleicht nicht ganz StVO-konform ausgeführt

war, aber niemanden störte. Nunmehr wurde diese zweisprachige Ortstafel durch ein Ortschild samt 50 km/h Beschränkung ersetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht eine richtige Ortstafel aufgestellt wird, wenn die 50 km/h Beschränkung wohl eindeutig ausweist, dass es sich um eine geschlossene Ortschaft handelt und daher eine Ortstafel im Sinne der StVO aufzustellen gewesen wäre.

Dies wenigen Beispiele mögen die Problematik nur verdeutlichen:

Es geht nicht um das Beharren auf dem i-Tüpfelchen, sondern darum, dass selbst ein schlechter Kompromiss nicht umgesetzt wird und überall versucht wird, selbst von diesem Kompromiss Abstriche zu machen. Der Volksgruppe versprochen war, dass es nach dem Kompromiss Großzügigkeit geben werden und auf freiwilliger Ebene mehr passieren werde, als gesetzlich vorgesehen ist. Tatsächlich wird nicht einmal das Gesetz richtig umgesetzt.

Es gibt aber auch Positives zu berichten. Der Gemeinderat von Bleiburg/Pliberk hat einstimmig beschlossen, die einzigen vier in der Gemeinde nicht zweisprachig ausgedachten Ortschaften zweisprachig zu benennen. Dabei kam es leider zu erheblichen Verzögerungen, weil die gem. § 3 Abs. 3 K-AGO erforderliche Zustimmung des Landes sehr lange auf sich warten ließ. Dennoch hat die Gemeinde Bleiburg/Pliberk damit einen Weg vorgezeichnet, wie in einem positiven Klima positive Lösungen zu erzielen sind und es zumindest möglich werden könnte die in jeder Hinsicht fehlende Systematik der im Volksgruppengesetz getroffenen Topografieaufstellung auf freiwilliger Basis rechtlich einwandfrei zu korrigieren. Das Beispiel wäre daher zur Nachahmung empfohlen, insbesondere im Fall Sielach/Sele in der Gemeinde Sittersdorf/Žitara vas. Es ist für Kärnten kein Ruhmesblatt, wenn der mit dem großen österreichischen Staatspreis ausgezeichnete Schriftsteller Florjan Lipuš seine Ehrenbürgerschaft in dieser Gemeinde zurücklegt, weil die Gemeinde entgegen dem Wunsch der Mehrheit der Ortsbevölkerung nicht bereit ist ein zweisprachiges Ortsschild in dieser Ortschaft anzubringen. Es geht aber nicht nur um Sielach/Sele. Es gibt eine Reihe von Orten, deren Zweisprachigkeit noch nie jemand in Frage stellte, die aber nur deshalb nicht für die zweisprachige Topografie vorgesehen wurden, weil mit seltsamen juristischen Tricks versucht wurde, vor dem „Ortstafelkompromiss“-Verfahren vor dem VfGH zu verhindern. Es gab nicht nachvollziehbare „Freisprüche“ nach Selbstanzeigen, die Bezirkshauptmannschaften bemühten sich, ganz entgegen der sonstigen Praxis, nachzuweisen, dass Personen, die selbst anzeigten, die Geschwindigkeit übertreten zu haben, tatsächlich langsamer gefahren wären, es gab in verschiedenen Ortschaften lediglich Ortschilder und nicht mit einem rechtlichen Inhalt versehene Ortstafeln – diese tauchten dann nach dem Ortstafelkompromiss plötzlich auf usw. Es wäre an der Zeit, Schritt für Schritt und im gegenseitigen Einvernehmen diese Ungereimtheiten zu beseitigen, damit man auch der internationalen Öffentlichkeit erklären kann, warum bestimmte Orte von einer Regelung umfasst sind und andere nicht.

Eine besondere Problematik stellt auch die Benennung von Straßennamen dar. Wenn in Ortschaften mit zweisprachigen topographischen Aufschriften nur einsprachige Straßenbezeichnungen eingeführt

werden, verschwindet damit die bisher zweisprachige Adresse. In der Gemeinde St. Jakob im Rosental/Šentjakob v Rožu konnte diesbezüglich nach jahrelangen Diskussionen ein Kompromiss gefunden werden. In der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan ist dies etwa in der Ortschaft Grabelsdorf/Grabalja vas nicht gelungen – statt der bisherigen zweisprachigen Adressen gibt es nunmehr Keltenwege I bis XIII. Für die künftige Vorgangsweise sollten die diesbezüglichen Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für kartographische Ortsnamenkunde (AKO) für die Benennung von Verkehrsflächen berücksichtigt werden. Diese Richtlinien basieren auf der Resolution VIII/2 der Vereinten Nationen zur Standardisierung geographischer Namen und sind daher eine international anerkannte Empfehlung. Dabei wird betont, dass bei Neubenennungen Flurnamen und/oder andere lokal gebräuchliche Namen verwendet werden sollen. Dies wird auch damit begründet, dass traditionelle Namen üblicherweise Gegebenheiten der natürlichen Umgebung widerspiegeln und daher aus historischen und naturräumlichen Gründen Kunstnamen vorzuziehen wären.

### III. Amtssprache:

Auch für den Bereich der Amtssprache gilt, dass es sich um eine bundesgesetzlich und im Verfassungsrang stehende Regelung handelt, die sich nicht im Zuständigkeitsbereich des Landes Kärnten befindet. Dennoch soll auf Probleme in der Praxis hingewiesen werden, wobei davon ausgegangen wird, dass der Bund sicherlich bereit wäre, Anregungen des Landes Kärnten in diesem Bereich zu berücksichtigen.

#### a. Unkenntnis der Regelung:

Aus mehreren Gemeinden (Ebenthal/Žrelec, Sittersdorf/Žitara vas), in denen die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist, wird berichtet, dass Versuche der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache daran scheitern, dass die Gemeindebeamten erklären, dass Slowenische sei **nicht** als Amtssprache zugelassen. Es ist einem gewöhnlichen Bürger nicht zumutbar, mit Gemeindebeamten darüber zu streiten, ob ihnen nun Volksgruppenrechte zukommen oder nicht, wenn die Rechte völlig klar und deutlich und sogar im Verfassungsrang geregelt sind. Es ist dringend erforderlich eine allgemeine Schulung für alle in Betracht kommenden Gemeinden durchzuführen und sie darauf hinzuweisen, dass Anträge auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zu beachten sind.

Bedauerlicherweise gibt es auch im Bereich der Justiz Beispiele, dass unzulässigerweise die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache verweigert wird. Dies geschah sowohl im Bereich des Landesgerichtes Klagenfurt/Celovec in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, als auch im Bereich der Staatsanwaltschaft Klagenfurt/Celovec in einem anhängigen Strafverfahren. Es wäre daher auch an das Bundesministerium für Justiz die Aufforderung zu richten, beim Landesgericht Klagenfurt/Celovec und bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt/Celovec eingesetztes juristisches Personal dahingehend zu schulen, wann die slowenische Sprache vor Gericht und Staatsanwaltschaft als Gerichtssprache zuzulassen ist. Es ist den Rechtsunterworfenen nicht zumutbar, wegen ihrer Sprachenrechte Auseinandersetzungen mit den für sie zuständigen Richtern und Staatsanwälten zu führen. Wenn

selbst Richter und Staatsanwälte, die für die Einhaltung des Rechtes zuständig sind, die Volksgruppenrechte nicht kennen und die Zulassung der Verwendung der Volksgruppensprache verweigern, kann keine Statistik ernst genommen werden, in welcher die Zahl der Verfahren in der Volksgruppensprache ausgewiesen wird und deren geringe Zahl betont wird.

Des Weiteren ist bedauerlicherweise eine weitgehende Unkenntnis der slowenischen Rechtssprache zu verzeichnen. Diesbezüglich kann den Beamten schwer ein Vorwurf gemacht werden, weil sie sich diese Kenntnisse nur im Wege der Selbstbildung aneignen könnten. Es ist aber nicht möglich die slowenische Sprache als Amtssprache korrekt zu verwenden, wenn die entsprechende Kenntnis der entsprechenden juristischen Fachbegriffe fehlt. Es wäre unbedingt erforderlich dazu ein Bildungsangebot anzubieten, um zumindest die grundlegenden Kenntnisse zu vermitteln. Dabei ist auch zu beachten, dass sich das in der Republik Slowenien verwendete Rechtsslowenisch nicht in allen Fällen 1:1 auf das österreichische Recht übertragen lässt, da es in Österreich eben ein anderes Rechtssystem gibt. Wenn man die Möglichkeit der Verwendung des Slowenischen als Amtssprache ernst nehmen will, ist es erforderlich, auch ein entsprechendes Ausbildungsangebot für das österreichische Rechtsslowenisch zur Verfügung zu stellen.

Im Zusammenhang mit der Amtssprache besonders problematisch sind die Wohnsitzerfordernisse, die nur für die Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocijan vorgesehen sind. Während in allen anderen Amtssprachengemeinden sich, wie ausdrücklich im § 13 Volksgruppengesetz vorgesehen ist, jedermann der Volksgruppensprache bedienen kann, dürfen dies in Eberndorf/Dobrla vas und St. Kanzian/Škocijan nur die Bewohner taxativ aufgezählter Ortschaften. Es gibt die absurde Situation, dass Ortschaften wie Eberndorf/Dobrla vas, Gösselsdorf/Goselna vas oder Buchbrunn/Bukovje zwar zweisprachige Ortstafeln haben, die Einwohner dieser Dörfer dürfen aber nicht Slowenisch als Amtssprache verwenden. Der gleiche Gemeindebeamte muss für Bewohner aus der richtigen Ortschaft die slowenische Sprache als Amtssprache zulassen, sollte für Bewohner aus der benachbarten Ortschaft einen entsprechenden Antrag aber verweigern. Durch Umzug von einem Ort in den anderen innerhalb der gleichen Gemeinde kann man wesentliche Volksgruppenrechte dazugewinnen oder verlieren. Diese Regelung hat der verstorbene VfGH-Präsident Korinek zu Recht als kleinlich bezeichnet, Österreich macht sich mit einer derartigen Regelung auch international lächerlich. Die Regelung ist darüber hinaus unionswidrig, im Lichte der Judikatur des EuGH zu mehreren Südtiroler Fällen hätten trotzdem alle EU-Bürger vor den Ämtern in den beiden betroffenen Gemeinden das Recht, das Slowenisch als Amtssprache zu verwenden. Da jedoch Innländerdiskriminierung erlaubt ist, kommt es zur Situation, dass zwar alle EU-Bürger und die Bewohner aus den taxativ aufgezählten Dörfern Slowenisch als Amtssprache verwenden dürfen, die Volksgruppenangehörigen aus den übrigen Gebieten der beiden betroffenen Gemeinden aber nicht.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang aber, dass in der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas – anders als in St. Kanzian/Škocijan – die Gemeinde auf freiwilliger Basis nach wie vor auch anderen Gemeindebürgern die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache ermöglicht.

Die Regelung steht im Verfassungsrang, es müsste daher der Bundesgesetzgeber für eine Änderung aktiv werden. Man kann aber davon ausgehen, dass der Bund mit größter Wahrscheinlichkeit jede entsprechende Initiative des Landes Kärnten aufnehmen würde, um diese Anomalie, die bereits in den erläuternden Bemerkungen zu Volksgruppengesetz als systemwidrige Ausnahme bezeichnet wurde, zu beseitigen. Da es sich um eine eindeutig diskriminierende Regelung handelt, wäre eine entsprechende Initiative dringend erwünscht.

Damit würde nämlich auch eine weitere Anomalie beseitigt werden:

Betrachtet man die Entstehungsgeschichte der Regelung, ergibt sich, dass in den Gemeinden St. Kanzian/Škocijan und Eberndorf/Dobrla vas die Möglichkeit die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache für jene Ortschaften vorgesehen wurde, die bei der Volkszählung 2001 mehr als 17,5% slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil hatten, sofern sie für zweisprachige topografische Aufschriften vorgesehen wurden. Über 17,5% hatten aber auch weitere Ortschaften, die nicht für zweisprachige topografischen Aufschriften vorgesehen wurden, nämlich Pudab und Lanzendorf/Lancova. Bei Pudab wurde diese Möglichkeit deshalb nicht vorgesehen, weil der Name der Ortschaft in deutscher und slowenischer Sprache gleichlautend ist. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Bewohner dieser Ortschaft nur deshalb auf Slowenische als Amtssprache verzichten müssen. In Lanzendorf/Lancova wurde auf eine zweisprachige topografische Aufschrift deshalb verzichtet, weil angeblich aus Datenschutzgründen es nicht möglich gewesen sein sollte den Prozentsatz slowenischer Bevölkerung zu veröffentlichen – er liegt über 50%. Es handelt sich um ein gleichgelagertes Problem, wie es zuletzt in Bleiburg/Pliberk für die letzten verbliebenen 4 Ortschaften gelöst wurde. Auch hier ist nicht einzusehen, warum ein individuelles Volksgruppenrecht, nämlich das Recht auf Verwendung des Slowenischen als Amtssprache, davon abhängig gemacht werden soll, wie groß eine Ortschaft ist. Auch diese Beispiele unterstreichen, dass eine Initiative des Landes Kärnten zur Bereinigung dieser diskriminierenden Rechtslage wünschenswert wäre.

Als positives Beispiel ist hervorzuheben, dass die Gemeinde Ludmannsdorf/Bilčovs alle in Betracht kommenden Formulare auch in slowenischer Sprache auflegte, Es wäre sinnvoll, wenn das Land diese Formulare in der Volksgruppensprache auch allen anderen in Betracht kommenden Gemeinden zur Verfügung stellt. Überhaupt sollten die Möglichkeiten des e-governments verstärkt auch dafür eingesetzt werden, um auf niederschwelliger Art und Weise die Verwendung des Slowenischen als Amtssprache zu fördern.

#### **IV. Bildungswesen:**

Historisch gesehen ist das Minderheitenschulwesen grundsätzlich Bundessache. Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte brachte es aber mit sich, dass im Bildungsbereich wesentliche Belange um den harten Kern „Schule“ herum sich in Landeskompetenz befinden – von Kindergärten bis zur Freizeitpädagogik.

Die slowenischen Vertretungsorganisationen haben im Jahre 2016 im Rahmen des Begutachtungs – und Konsultationsverfahrens zum „Schulrechtspaket 2016“ eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Diese ist in ihren wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell und sei daher an dieser Stelle wiedergegeben:

### **„1. EINLEITUNG:**

*Gemäß Art. 1 § 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sind die wesentlichen Festlegungen im Bereich des Minderheitenschulwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten versteht sich als Durchführungsgesetz zum Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, somit als Umsetzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik.*

*Die bestehende Fassung des Art. 1 § 2 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist am 15.04.1959 in Kraft getreten. Nach dem damaligen Stand sind alle wesentlichen inhaltlichen Festlegungen des Schulwesens für die slowenische Volksgruppe in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt worden. In den Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fanden im Bildungsbereich aber wesentliche und weitgehende Änderungen statt, ohne dass die volksgruppenspezifischen Aspekte ebenfalls angepasst worden wären. Insbesondere der Bereich der Kindergärten sowie der Freizeit- und Sozialpädagogik hat heute einen völlig anderen Stellenwert als im Jahre 1959. Hier herrscht aus volksgruppenrechtlicher Sicht dringender Handlungsbedarf.*

*Der Minderheitenschutz ist nicht nur aus dem Grunde des Art. 7 des Staatsvertrages eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG ist das Bekenntnis der Republik zu seinen Volksgruppen auch ein Staatsziel. Mit gutem Grund ist Volksgruppenrecht Bundessache, es handelt sich um eine gesamtstaatliche Verantwortung. Eine Volksgruppe als Minderheit ist besonders auf ein effektives Minderheitenschutzsystem angewiesen. Unterschiedliche Zuständigkeiten erschweren dabei zielführende Regelungen. Es ist daher auch für grundsätzlich in Landes- oder sogar Gemeindekompetenz fallende Materien, wie Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, landwirtschaftliches Schulwesen usw. eine Grundsatzregelung durch den Bund einzufordern, welche der Fortentwicklung des Bildungssystems seit dem Jahre 1959 Rechnung trägt.*

*Im Vorfeld der Regelung der „Ortstafelfrage“ tagten seit Dezember 2009 mehrere Arbeitsgruppen mit dem Ziel, der Erarbeitung einer modernen Reform des Volksgruppengesetzes. Eine dieser Arbeitsgruppen war die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“. Diese Arbeitsgruppe verabschiedete einen umfangreichen Schlussbericht, welcher einhellig von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe befürwortet und als dringend umzusetzendes Maßnahmenpaket für ein modernes Volksgruppenschulwesen betrachtet wurde. Bedauerlicherweise ist seit dem Jahre 2011 keiner der umfangreich diskutierten Punkte aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ umgesetzt worden. Im Zuge der Diskussion über das „Schulrechtspaket 2016“ wurden die Volksgruppen*

offenbar überhaupt übersehen. Es ist daher die Einarbeitung des Schlussberichtes der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ einzufordern.

## **2. VORSCHULISCHE ERZIEHUNG – KINDERGÄRTEN:**

Für den Bereich der zweisprachigen Kindergärten besteht als einzige Regelung das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, LGBl Nr. 74/2001 i.d.F. LGBl Nr. 37/2004. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung der bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten geregelt. Was die öffentlichen Kindergärten betrifft, ist es den Gemeinden überlassen, ob zweisprachige Kindergartengruppen vorgesehen werden oder nicht. Es gibt keine Regelung über den Umfang bzw. das Niveau der zweisprachigen Erziehung, es gibt keine Regelung über die Qualifikation der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen bzw. über einen anerkannten Abschluss, im neuen Entwurf des Lehrplanes für die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen wird die Existenz der Volksgruppen völlig übergangen.

Seit das letzte Kindergartenjahr verpflichtend wurde und ein zusammenwirkender Übergang vom Kindergarten zur Volksschule vorgesehen ist, ist zumindest das letzte Kindergartenjahr als Teil des Elementarschulwesens im Sinne der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu betrachten. Es müsste daher im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die Möglichkeit bestehen, sich zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden. Diese Möglichkeit besteht tatsächlich nicht, es gibt die privaten zweisprachigen Kindergärten, es gibt einige Gemeinden, in denen zweisprachige Gruppen in den öffentlichen Kindergärten eingerichtet wurden, es gibt weitere Gemeinden, in denen es überhaupt kein Angebot für zweisprachige Kindergartenerziehung gibt. Dieser Zustand ist, da Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien Individualrechte garantiert, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich und bedarf dringend einer Regelung. Eine Bund-Ländervereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG, unter Einbeziehung der privaten zweisprachigen Kindergärten, wäre eine denkbare Variante.

Dringender Handlungsbedarf besteht im Bereich der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen, hierfür ist an der BAKIP eine eigene Abteilung vorzusehen. Es muß auch eine entsprechende Aufsicht bzw. Inspektion gewährleistet sein, Absolventinnen der Ausbildung zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin muss ein entsprechender, anerkannter Ausbildungsnachweis gewährleistet werden, ebenso wäre zum Zwecke der Ausbildung ein zweisprachiger Übungskindergarten vorzusehen.

## **3. PRIMÄRSTUFE:**

Anders als im Burgenland für das Schulwesen der burgenländischen Kroaten, wurde in Kärnten für das Schulwesen der Kärntner Slowenien 1958 ein Anmeldeprinzip eingeführt. Neben der Festlegung des Rechtes auf zweisprachigen Unterricht enthält die Verfassungsbestimmung des § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten aber auch folgende Formulierung: „Ein Schüler kann nur mit

*Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“ Die Diktion dieser Bestimmung muss als diskriminierend, wenn nicht sogar rassistisch, bezeichnet werden. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist die slowenische Sprache die einzige Sprache der Welt, welche gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters eines Kindes nicht unterrichtet werden darf, jede andere Sprache könnte ohne weiteres im Lehrplan festgelegt werden. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.*

*Es ist eine erfreuliche Entwicklung, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht seit Jahren steigt und bereits annähernd 50% erreicht. Das Ziel eines modernen zweisprachigen Schulwesens in Kärnten im 21. Jahrhundert müsste die Schaffung eines sowohl die Bedürfnisse der Volksgruppe, als auch die Gegebenheiten und sich daraus ergebenden Vorteile der geographischen Lage berücksichtigendes, regionales Schulwesen sein. Ausgehend davon wäre zu hinterfragen, ob das Anmeldeprinzip für den zweisprachigen Unterricht noch zeitgemäß ist. Besser wäre es die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes allen Eltern als gleichwertige Möglichkeit anzubieten, nur so wird auch dem Bekenntnis zur Volksgruppe Rechnung getragen und die Zweisprachigkeit nicht als Abweichung von der Norm vermittelt.*

*Die einmal erfolgte Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht sollte – bis auf Widerruf – für die gesamte Schullaufbahn Gültigkeit haben und nicht, so wie bisher, mit Ende der Volksschule auslaufen und beim Übertritt in die Sekundärstufe erneuert werden müssen.*

*Der bereits gesetzlich verankerte Grundsatz, dass für die Leitung von zweisprachigen Schulen zweisprachig qualifizierte Personen zu bestellen sind, ist auch durchgängig in der Praxis umzusetzen.*

### **3. SEKUNDÄRSTUFE:**

*Beim derzeitigen System des zweisprachigen Schulwesens werden die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder mit viel Aufwand, aber auch mit sehr gutem Erfolg, in beiden Sprachen unterrichtet – bis zum Ende der Volksschule. Beim Übertritt in die Sekundärstufe endet jedoch für einen Großteil der Schulkinder die zweisprachige Schullaufbahn, im wesentlichen mit der Ausnahme jener Kinder, welche in weiterer Folge das Slowenische Gymnasium besuchen. Dies muss als Ressourcenverschwendung bezeichnet werden. Zielführend wäre es, das System des zweisprachigen Schulwesens auch in der Sekundarstufe fortzusetzen.*

*Der Religionsunterricht in der Volksgruppensprache ist an der Sekundärstufe überhaupt nicht vorgesehen, was dem Grundsatz, dass der Religionsunterricht grundsätzlich in der Muttersprache zu erteilen ist, widerspricht. Dies steht auch in einem seltsamen Grundsatz zur sonst gut gelebten zweisprachigen Praxis in den Südkärntner Pfarren.*

#### **4. GANZTÄGIGE BETREUUNG, FREIZEIT- UND SOZIALPÄDAGOGIK:**

*Für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder ist auch die ganztägige Betreuung, wo sie stattfindet, in zweisprachiger Form zu gewährleisten. Derzeit ist dieser gesamte Bereich in volksgruppenrechtlicher Hinsicht überhaupt nicht geregelt, was mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nicht im Einklang stehen dürfte.*

#### **5. BUNDESGYMNASIUM FÜR SLOWENEN:**

*Das Bundesgymnasium für Slowenen erfreut sich steigender Beliebtheit. Im krassen Gegensatz dazu stehen die Bestimmungen der §§ 24 und 27 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, welche das Slowenische Gymnasium für österreichische Staatsbürger reservieren. Diese Bestimmungen sind nicht nur aus unionsrechtlicher Sicht überholt, sondern stellen auch eine indirekte Diskriminierung der slowenischen Volksgruppe dar, da sie Migranten, welche sich für das Slowenische Gymnasium entscheiden würden, den Besuch dieser Schule vorenthalten.*

#### **6. NEUNTE SCHULSTUFE, BERUFSSCHULEN, LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN:**

*Obwohl die 9. Schulstufe Teil der Pflichtschule ist, fehlt diesbezüglich jede Bestimmung über die Ermöglichung zweisprachigen Unterrichtes. Man muss davon ausgehen, dass entsprechend dem heutigen Stellenwert der Schulbildung auf jeden Fall die gesamte Pflichtschule als „Elementarschulwesen“ zu betrachten ist. Es wäre daher zweisprachiges Schulwesen auch für die 9. Schulstufe vorzusehen.*

*Für Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen gibt es überhaupt keine Bestimmungen über die Möglichkeit des Unterrichtes in slowenischer Sprache. Auszugehen wäre aber vom Grundsatz, dass für Schülerinnen und Schüler, die sich für den zweisprachigen Unterricht entscheiden, die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes bis zum Abschluss der Schullaufbahn gegeben sein muss. Es wären daher auch in diesem Bereich entsprechende Vorkehrungen zu treffen.“*

Es ist somit auch seitens des Landes Kärnten im Bildungsbereich in zahlreichen Punkten Handlungsbedarf gegeben.

Zum Bildungsbereich gehörte auch das Musikschulwesen. In diesem Bereich gab es einerseits durch die Integration der slowenischen Musikschule „Glasbena šola“ in die Landesmusikschule eine äußerst positive Entwicklung. Der Integration vorausgegangen sind Verhandlungen zwischen Vertretern der slowenischen Volksgruppe, einschließlich der „Glasbena šola“ und des Landes, wobei eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde. Bedauerlicherweise wurde diese einvernehmliche Lösung aber im letzten Moment und ohne Rücksprache mit der slowenischen Volksgruppe verwässert, im Landtag wurde eine Regelung beschlossen, die wesentlich von den Vereinbarungen abgewichen ist und die zur Folge hatte, dass die Hälfte der Schülerinnen und Schüler der „Glasbena šola“ in der neuen, in die

Landesmusikschule integrierten slowenischen Musikschule keinen Platz mehr fanden. Es hat kürzlich die zuständige Landesrätin öffentlich zugesagt, in Zukunft die Mittel für die Slowenische Musikschule zu erhöhen, damit wieder eine größere Anzahl von Schülerinnen und Schülern aufgenommen werden kann. Dies ist ein positives Zeichen und ist zu hoffen, dass damit die ursprüngliche Art der Integration der „Glasbena šola“ in die Landesmusikschule, wie sie mit der slowenischen Volksgruppe vereinbart wurde, nun tatsächlich umgesetzt wird.

## **V. Finanzielle Förderung:**

Im Bericht wird die Förderung des Landes Kärnten für slowenische Vereine im Rahmen der Kulturförderung behandelt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Kulturvereine der slowenischen Volksgruppe und Kulturschaffende aus den Reihen der Volksgruppe als Landesbürger den gleichen Anspruch auf Förderung aus Mitteln des Landes Kärnten haben, wie alle anderen Landesbürger auch. Selbstverständlich ist jede Förderung der kulturellen Aktivitäten der Volksgruppe willkommen und begrüßenswert.

Auch im Bereich der Volksgruppenförderung ist allerdings in erster Linie der Bund zuständig. In dieser Hinsicht muss hervorgehoben werden, dass die Volksgruppenförderung des Bundes im Rahmen der Mittel, die durch die Volksgruppenbeiräte zur Verteilung gelangen, seit 1995 nicht mehr valorisiert wurde. Tatsächlich bedeutet dies einen Rückgang der Volksgruppenförderung seitens des Bundes mittlerweile um fast 50%. Es wäre dringend notwendig, dass auch das Land Kärnten auf Bundesebene seinen Einfluß geltend macht, damit die Republik Österreich ihren Verpflichtungen gegenüber der Volksgruppe auch in finanzieller Hinsicht nachkommt. Es ist ein untragbarer Zustand, dass die Volksgruppenförderung, trotz steigender Bedürfnisse, tatsächlich um die Hälfte gesunken ist. Es handelt sich um, im Vergleich zu anderen Budgetposten, marginale Beträge, die finanzielle Behandlung der slowenischen Volksgruppe und auch der übrigen österreichischen Volksgruppen ist auch als Ausdruck der, in diesem Fall fehlenden, Wertschätzung zu betrachten. Da die diesbezüglich seit Jahren vorgetragene Wünsche der Volksgruppe kein Gehör finden, wäre es angebracht, dass das Land Kärnten und seine Vertreter auf Bundesebene in dieser Hinsicht ihren slowenischen Landsleuten zur Hilfe kommen.

In diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben ist die Finanzierung der slowenischen Wochenzeitung „Novice“. Dies ist, neben der slowenischen Kirchenzeitung „Nedelja“, das einzige Printmedium in slowenischer Sprache. Die Zeitung „Novice“ ist ständig von der Einstellung bedroht, da die Finanzierung nicht gewährleistet ist. Eine Zeitung in der Volksgruppensprache kann naturgemäß nicht mit Profit geführt werden, sondern ist auf Zuschüsse angewiesen. Ohne Unterstützung aus der Republik Slowenien gäbe es die Zeitung „Novice“ schon lange nicht mehr. Das Presseförderungsgesetz ist so gestaltet, dass Volksgruppenmedien nicht gefördert werden können – weil sie keine überregionale Verbreitung und keine entsprechende Auflage haben. Jahrelang vorgebrachte Anliegen,

das Presseförderungsgesetz so zu ändern, dass auch Volksgruppenmedien gefördert werden können, findet kein Gehör – obwohl es sich, im Vergleich zu Förderungen, die großen und auflagestarken Medien gewährt werden, um geringfügige Beträge handeln würde. Auch dies ist ein Punkt, wo eine Initiative des Landes Kärnten äußerst willkommen wäre.

#### **VI. Volksgruppenbüro:**

Die Tätigkeit des Volksgruppenbüros ist begrüßenswert und wird im Bericht zu Recht hervorgehoben. Trotzdem wäre auch in diesem Bereich Reformbedarf gegeben.

Der Informationsstand über Volksgruppenrechte, Möglichkeiten zur Geltendmachung der Volksgruppenrechte und allgemein betreffend Anliegen der slowenischen Volksgruppe ist gering. Die Volksgruppenorganisationen haben nur begrenzte Möglichkeiten, diesbezüglich Abhilfe zu schaffen. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Eigeninitiative angewiesen. Es wäre sinnvoll, im Sinne eines Bürgerservices nach Vorbild der Volksanwaltschaft oder einer Ombudsstelle eine Einrichtung zu schaffen, die Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft über ihre Volksgruppenrechte erteilt, sie bei der Geltendmachung der Volksgruppenrechte berät und allgemein in Volksgruppenangelegenheiten als Kompetenzzentrum zur Verfügung steht.